

Satzung

- §1** Der Verein führt den Namen:
Verein für außerklinische Ethikberatung Rothenburg ob der Tauber
Sitz des Vereins ist Rothenburg ob der Tauber
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein soll zunächst nicht eingetragen werden.

§2 Vereinszweck

1) Der **Zweck des Vereins** ist die Beratung in ethischen Fragen im Rahmen der nichtklinischen Patientenbetreuung. Im Mittelpunkt stehen Menschen, die auf Grund einer fortschreitenden, lebensbegrenzenden Erkrankung mit dem Sterben und dem Tod konfrontiert sind. Ethikberatung ist ein Angebot für alle Menschen unabhängig von Alter, Konfession, Nationalität und Weltanschauung. Zielgruppe der Beratung sind vor allem Patienten, deren Bevollmächtigte oder Betreuer, Ärzte, Pflegende und Angehörige.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

- bei der Auslegung und Anwendbarkeit einer Patientenverfügung oder der Ermittlung eines Behandlungswunsches, des mutmaßlichen Willens des Patienten oder des objektiven Wohls des Patienten mitwirkt,
- eine Ethikkommission gründet, der Vereinsmitglieder angehören, die die Befähigung zur Ethikberatung besitzen,
- aus der Ethikkommission ein oder mehrere Mitglieder zur Moderation eines Ethikkonsils benennt,
- Fortbildungsveranstaltungen anbietet,
- Kosten für die notwendige Qualifizierung einzelner Mitglieder zur Ethikberatung ganz oder teilweise übernimmt.

2) Für alle Mitglieder der Ethikkommission besteht bezüglich ihrer Beratungstätigkeit Schweigepflicht. Datenschutz und Anonymisierung der Daten sind strikt zu beachten. Im Einzelfall ist eine Entbindung von der Schweigepflicht einzuholen. Die Mitglieder der Ethikkommission sind in ihrer Beratungstätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme notwendiger Auslagen und etwaiger Kosten für Aus- und Fortbildung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§7 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung

- e) Erstellen des Haushaltsplans und des Jahresberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Bildung einer Ethikkommission

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die MV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
- b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- d) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- e) Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands.
- f) Entlastung des Vorstands

2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss jedoch weitere Personen zulassen.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen

Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu

wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit. Wenn kein Versammlungsmitglied widerspricht, ist eine Blockwahl zulässig.

§12 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Das Prüfergebnis soll der Mitgliederversammlung auf Wunsch vorgelegt werden.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und der 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Rothenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.